

**Satzung über die Gemeinnützigkeit
kommunaler Sportstätten
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen
ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Gemeinnützigkeit kom. Sportstätten	Gemeinderat am 06.11.2003	Amtsblatt vom 18.12.2003	19.12.2003

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993 i.V.m. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Wedderstedt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die kommunale Sportstätte „Sportplatz in der Quedlinburger Straße“ in 06458 Wedderstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der kommunalen Sportstätte ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt und die Erneuerung der Sportanlagen und –einrichtungen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Die kommunale Sportstätte ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Sportstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Wedderstedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedderstedt,

gez. Dr. E. Wiezer
Bürgermeister